

Überbrückungshilfe Corona

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung hat am 12.6.2020 die Eckpunkte für die „Corona Überbrückungshilfe“ beschlossen.

Die Überbrückungshilfe ist ein branchenübergreifendes Zuschussprogramm mit einer Laufzeit von drei Monaten (Juni bis August 2020) und einem Volumen von maximal 25 Milliarden €.

Die Überbrückungshilfe ist – sofern zu recht gezahlt – ein **nicht zurückzahlbarer Zuschuss** und beträgt maximal 9.000 €, 15.000 € oder 150.000 € für insgesamt 3 Monate (abhängig von der Zahl der Beschäftigten im Vollzeitäquivalent zum 29.02.2020, Erläuterung s. u.). Die tatsächlich zu gewährende Zuschusshöhe bestimmt sich nach den förderfähigen Fixkosten (siehe Erläuterung weiter unten) und einem individuell zu ermittelnden Fördersatz.

Der Antrag auf Corona-Überbrückungshilfe kann nur durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer erfolgen, der sich hierfür in einem Portal registrieren muss.

Unsere Kanzlei ist bereits registriert und wir können – sofern die Antragsberechtigung gegeben ist – für Sie einen Antrag auf Corona-Überbrückungshilfe stellen. Eine Antragsstellung ist bis einschließlich **31.08.2020** möglich.

Im Nachgang (spätestens bis zum 31.12.2021) erfolgt gleichfalls über einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer eine Schlussabrechnung über die tatsächlichen Umsatzeinbrüche und angefallenen Fixkosten. Gegebenenfalls zu viel gezahlte Hilfen sind dann zurückzuzahlen. Eine nachträgliche Aufstockung der Überbrückungshilfen erfolgt nicht.

Wurde bereits eine Corona-Soforthilfe beantragt und gewährt schließt dies die zeitgleiche Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe nicht aus, jedoch erfolgt bei Überschneidung des Zeitraums eine anteilige Anrechnung der Soforthilfe. Fixkosten können nur einmal erstattet werden.

Beispiel:

Antrag für die Soforthilfe für die Monate April bis Juni 2020. Dann muss die Soforthilfe für den Monat Juni 2020 (1/3) von der Überbrückungshilfe abgezogen werden!

Wie alle Regelungen im Zusammenhang mit Corona und Unterstützungsleistungen ändern sich die Vorgaben und Informationen laufend. Insbesondere in den ersten Tagen eines neuen Programmes ist mit Änderungen und klarstellenden Regelungen zu rechnen. Die nachfolgenden Informationen haben einen Stand vom **14.07.2020**.

Für die Frage, ob Sie einen Anspruch auf die Corona-Überbrückungshilfe haben, muss im ersten Schritt die Antragsberechtigung geprüft werden. Im zweiten Schritt sind die förderfähigen Fixkosten und so dann der Fördersatz zu ermitteln.

1. Prüfung der Antragsberechtigung:

- > Antragsberechtigt sind **Unternehmen** aller Wirtschaftsbereiche einschließlich gemeinnützigen Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereine, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind sowie Soloselbstständige oder selbstständige Angehörige der freien Berufe im Haupterwerb.
- > Weitere Voraussetzung: **Umsatzeinbruch**

Der Umsatz ist in den Monaten April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber den gleichen Vorjahresmonaten eingebrochen.

Bitte beachten Sie: Der Umsatzrückgang von mindestens 60 % muss nicht für jeden einzelnen Monat existieren. Es reicht aus, wenn ein durchschnittlicher Umsatzrückgang von mindestens 60 % für die beiden Monate April und Mai 2020 **zusammen** besteht.

Für junge Unternehmen gilt außerdem: Wenn Sie Ihr Unternehmen nach April 2019 gegründet haben, werden statt April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich herangezogen. Bei Unternehmensgründungen nach dem 31. Oktober 2019 liegt laut Website des BMWI keine Antragsberechtigung vor.

Gemeinnützige Unternehmen müssen beachten: Anstatt der Umsätze werden bei gemeinnützigen Unternehmen die Einnahmen betrachtet. Einnahmen umfassen die am Markt erzielten Umsätze, Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen der öffentlichen Hand.

Sofern wir für Sie die laufenden Buchhaltungen erstellen, liegen uns die entsprechenden Umsatzzahlen vor. Sollten Sie davon ausgehen, dass für Sie eine Antragsberechtigung gegeben ist und uns bisher die Buchhaltungsunterlagen bis einschließlich Mai 2020 nicht vorliegen, bitte ich um kurzfristige Einreichung der Unterlagen.

> **Ausschlusskriterien:**

Sie können **keinen** Antrag auf Überbrückungshilfe stellen, wenn **eine** der folgenden Aussagen auf Sie zutrifft:

- > Sie sind nicht bei einem deutschen Finanzamt angemeldet.
- > Sie haben keine inländische Betriebsstätte oder Sitz.
- > Sie haben Ihr Unternehmen erst nach dem 31. Oktober 2019 gegründet.
- > Sie haben sich laut EU-Definition zum 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden und Ihre wirtschaftliche Situation hat sich vor der Corona-Pandemie nicht verbessert.
- > Sie üben Ihre Freiberuflichkeit bzw. Soloselbstständigkeit nur im Nebenerwerb und nicht im Haupterwerb aus.

- > Sie qualifizieren sich für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds. Das heißt, Ihr Unternehmen hat in den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt: mehr als 43 Mio. € Bilanzsumme mehr als 50 Mio. € Umsatzerlöse
- > Sie haben einen Jahresumsatz von mindestens 750 Millionen € oder Ihr Unternehmen ist Teil einer Unternehmensgruppe, die einen Konzernabschluss aufstellt oder nach anderen Regelungen als den Steuergesetzen aufzustellen hat und deren im Konzernabschluss ausgewiesener, konsolidierter Jahresumsatz im Vorjahr der Antragstellung mindestens 750 Millionen € betrug.
- > Sie sind ein gemeinnütziges Unternehmen, das zugleich ein öffentliches Unternehmen ist.
- > Sie sind ein öffentliches Unternehmen. Achtung Ausnahme: Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen) gelten nicht als öffentliche Unternehmen und sind somit antragsberechtigt.

2. Ermittlung der förderfähigen Fixkosten

Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Fixkosten (ohne Vorsteuer, ausgenommen Kleinunternehmer) gemäß der folgenden Liste:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen.
2. Weitere Mietkosten
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen (nicht die Tilgungen!)
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben (z. B. monatliche Kosten externer Dienstleister wie Reinigung, IT-Dienste, Hausmeister, Kosten für lfd. Buchhaltung/ Lohnbuchhaltung)
10. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen.
11. Kosten für Auszubildende
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10 % der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert. Ausnahme: Personalkosten für Geschäftsführer, die als selbständig/ nicht sozialversicherungspflichtig eingestuft sind.

Die zugrundeliegenden vertraglichen Vereinbarungen müssen vor dem 01.03.2020 abgeschlossen worden sein und die vertragliche Fälligkeit für die angesetzten Fixkosten muss im Förderzeitraum Juni – August 2020 liegen.

Nicht gefördert werden:

- > Lebenshaltungskosten
- > Unternehmerlohn
- > Kosten für Privaträume

3. Ermittlung/ Höhe des Fördersatzes

Die Corona-Überbrückungshilfe kann für maximal drei Monate (Juni, Juli und August 2020) beantragt werden. Die Förderhöhe bemisst sich nach den erwarteten Umsatzeinbrüchen der Fördermonate Juni, Juli, August 2020 im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten des Vorjahres.

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- > 80 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 %
- > 50 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch $\geq 50\%$ und $\leq 70\%$
- > 40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch $\geq 40\%$ und $< 50\%$
- > im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. Juni 2019 und dem 31. Oktober 2019 gegründet worden sind, sind die Monate Dezember 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen.

Die Berechnung wird dabei jeweils für jeden Monat einzeln vorgenommen. Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat bei weniger als 40 % gegenüber dem Vergleichsmonat, entfällt die Überbrückungshilfe für den jeweiligen Fördermonat.

Die maximale Förderung beträgt 50.000 € pro Monat. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 3.000 € pro Monat, bei Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten 5.000 € pro Monat. Die maximalen Erstattungsbeträge für kleine Unternehmen können in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden.

Als Beschäftigtenzahl wird die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 29. Februar 2020 zugrunde gelegt. Die Anzahl der Beschäftigten eines Unternehmens oder eines Freiberuflers wird auf der Basis von Vollzeitäquivalenten ermittelt (Basis: 40 Arbeitsstunden je Woche). Bei der Bestimmung der Vollzeitäquivalente sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- > Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- > Beschäftigte bis 30 Stunden = Faktor 0,75

- > Beschäftigte über 30 Stunden = Faktor 1
- > Beschäftigte auf 450 €-Basis = Faktor 0,3
- > Saisonarbeitskräfte, Arbeitskräfte in Mutterschutz/Elternzeit und vergleichbar Beschäftigte werden berücksichtigt, wenn sie am Stichtag beschäftigt waren. Wenn die Beschäftigung im Unternehmen saisonal oder projektbezogen stark schwankt, kann die Beschäftigtenzahl alternativ ermittelt werden: der Jahresdurchschnitt der Beschäftigten in 2019 oder Beschäftigte im jeweiligen Monat des Vorjahres oder eines anderen Vorjahresmonats im Rahmen der in Ziffer 5 Absatz 6 Satz 1 der Vollzugshinweise genannten Fördermonate.

Es wird dem Unternehmen überlassen, ob Auszubildende berücksichtigt werden.

Die Inhaberin / der Inhaber ist kein/e Beschäftigte/r (Ausnahme: Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, die sozialversicherungsrechtlich als angestellt eingestuft werden).

Weitere Vorgehensweise:

Bei Erstellung der laufenden (**monatlichen, quartalsweisen**) Buchhaltung durch unser Büro gilt:

Wir werden bei Erstellung der nächsten Buchhaltung gerne prüfen, ob ein Umsatzeinbruch von mehr als 60% für die Monate April und Mai 2020 im Vergleich zu den Vorjahresmonaten vorliegt. Bei grundsätzlicher Antragsberechtigung werden wir auf Sie zu kommen und die nachfolgend aufgeführten Angaben bei Ihnen anfordern.

Um prüfen Sie können, ob die Zahlung einer Corona-Überbrückungshilfe zu erwarten ist, benötigen wir von Ihnen folgende Angaben:

- > Umsatzschätzung für die Monate Juni, Juli, August (anzugeben sind die Nettoumsätze)
- > Aufstellung der am 29.02.2020 beschäftigten Mitarbeiter unter Angabe der Wochenstundenzahl (die Arbeitszeiten sind uns auch bei Lohnabrechnung in unserem Haus nicht immer bekannt)
- > Bewilligungsbescheid über gezahlte Corona-Soforthilfe
- > Information über den Wegfall von in den Vormonaten laufenden förderfähige Fixkosten für die Monate Juni bis August

Bitte lassen Sie uns diese Informationen -sofern möglich- per Mail an die Ihnen bekannte E-Mail-Adresse zukommen.

Wenn uns diese Angaben vorliegen werden wir bei Antragsberechtigung den Antrag vorbereiten und Ihnen die Daten zur Freigabe (insbesondere hinsichtlich der förderfähigen Fixkosten) zukommen lassen. Wir werden schnellstmöglich versuchen die Anträge zu erstellen, wir bitten aber bereits jetzt um Ihr Verständnis, dass aufgrund der Vielzahl der Anfragen, die Bearbeitung einige Tage in Anspruch nehmen kann.

Sollten Sie bereits jetzt davon ausgehen, dass die Antragsberechtigung gegeben ist bzw. wenn Sie Ihre Buchhaltung selbst erstellen, benötigen wir für ein Tätigwerden die o. g. Angaben sowie die von Ihnen erstellten Buchhaltungsdaten (in elektronischer Form bis einschließlich Mai 2020).

Wie bereits aus der vorliegenden Darstellung ersichtlich, bedeutet die Antragstellung für die Corona-Überbrückungshilfe und die Erbringung der Nachweise im Nachgang einen nicht unerheblichen Arbeitsaufwand für uns. Wir werden für die Antragstellung mit einer Zeitgebühr abrechnen. Dieses Honorar gehört zu den förderfähigen Kosten und wird bei Antragstellung entsprechend von uns berücksichtigt werden.

Sollten Sie noch Fragen haben, sprechen Sie uns hierzu gerne an